

513/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Helmut Peter und Kolleginnen

betreffend ein Bundesgesetz über die Abschätzung des Nutzens und der Kosten von Gesetzesvorhaben für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung (Gesetzesfolgenabschätzungs Gesetz 1997)

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Bundesgesetz über die Abschätzung des Nutzens und der Kosten von Gesetzesvorhaben für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung (Gesetzesfolgenabschätzungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 In die Erläuternden Bemerkungen zu jedem Antrag eines Bundesgesetzes oder einer Regierungsvorlage sind deren Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft aufzunehmen, wobei insbesondere darzulegen sind:

- (1) die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung im betreffenden Bereich, sowie die verfolgten Ziele bzw. mögliche Alternativen zur Erreichung dieser Ziele;
- (2) der Kreis der vom Gesetz Betroffenen, insbesondere aufgeschlüsselt
  - a) nach den betroffenen Wirtschaftszweigen und Personengruppen
  - b) nach Unternehmensgrößen
  - c) nach Regionen;
- (3) die Maßnahmen, die die Unternehmen und Personengruppen zu treffen haben, um dem Gesetz zu genügen;

(4) die voraussichtlichen wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes:

- a) für die Beschaffungsentwicklung,
- b) für das Investitionsklima und die Gründung neuer Unternehmen,
- c) für die Wettbewerbsposition der Unternehmen

5) den Hinweis auf jene Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen.

§ 2 Darüber hinaus sollen in den Erläuternden Bemerkungen Folgekostenabschätzungen des Gesetzes für die Wirtschaft und die betroffenen Personengruppen quantifiziert werden.

§ 3 Bei Regierungsvorlagen ist überdies die Stellungnahme des Rechnungshofes zur Kostenabschätzung in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

§ 4 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

### Begründung

Der budgetwirksame Verwaltungsaufwand als direkte Folgekosten muß errechnet beziehungsweise abgeschätzt und gemäß §14 Bundeshaushaltsgesetz in den Erläuterungen ausgewiesen werden. Jene Folgekosten, die durch ein Gesetz den betroffenen NormadressatInnen für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung erwachsen, sind bisher nicht zwingend anzuführen. Nunmehr müssen durch dieses Gesetz neben den wirtschaftlichen Folgen auch das Ziel, welches mit einem Gesetz verfolgt wird und ein konkreter Hinweis, warum die Erreichung des Zieles mit einer gesetzlichen Regelung angepeilt wird und nicht durch nichtlegistische Alternativen, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Die NormadressatInnen sind zu konkretisieren, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die regionale Betroffenheit ist anzuführen, weil Förderungen impliziert sein können (EU-Förderungen und österreichische Förderungen). Es ist ferner in den Erläuterungen anzuführen, welche konkreten Pflichten und Belastungen den NormadressatInnen durch den Vollzug des Gesetzes erwachsen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind anzuführen, auch wenn sie für verschiedene NormadressatInnen divergierend sind. Kosten-Nutzen-Hinweise führen zu mehr Transparenz in der Gesetzgebung. Neben der verbalen Beschreibung der Folgen eines Gesetzes für die österreichische Wirtschaft und die betroffenen Personengruppen sind die Kosten für die NormadressatInnen auch in Form einer Abschätzung zu quantifizieren. Sind die angeführten, zu erwartenden Kosten unverhältnismäßig hoch, und gibt es Alternativen zur Erreichung des in § 1 angeführten Zieles, so werden die kostengünstigeren Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sein. Bei Regierungsvorhaben, die dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, ist dieser Folgekostenabschätzung besonderes Augenmerk zu schenken.

Dieses Gesetz schafft keine zusätzlichen budgetwirksamen Kosten, da vorhandene Ressourcen genützt werden können. Für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung soll dieses Gesetz mehr Transparenz und Rechtssicherheit schaffen. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, damit die Folgekostenabschätzung auch in den folgenden Legislaturperioden verbindlich bleibt. Eine Alternative könnte die Selbstbindung der Regierungsmitglieder, die Folgekosten in Zukunft besser abzuschätzen und transparenter zu gestalten, per Ministerratsbeschluss sein. Diese Alternative würde jedoch nur für Regierungsvorlagen und nicht, wie bei der vorgesehenen gesetzlichen Regelung, auch für Initiativanträge gelten. Wesentlich hierbei ist der Hinweis, daß es sich bei der Quantifizierung aber lediglich um eine Abschätzung der Folgekosten handelt.

Bei Regierungsvorlagen soll sich überdies der Rechnungshof zur Plausibilität der Kostenabschätzung äußern.

Quantifizierbare Kosten entstehen durch dieses Gesetz für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung nicht.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen.